

## **SATZUNG**

**über den Verdienstausfallersatz**

**für beruflich selbstständige**

**ehrenamtliche Angehörige der**

**Freiwilligen Feuerwehr Rheda-Wiedenbrück**

- 1. Änderungssatzung vom 16.10.2001**
- 2. Änderungssatzung vom 20.01.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 06.09.1999 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Umfang des Verdienstausfalls**

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Rheda-Wiedenbrück haben Anspruch (§ 21 Abs. 3 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

## **§ 2**

### **Höhe der Entschädigung**

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,-- € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 75,-- € pro Stunde festgesetzt.

(4) Der Verdienstausfallersatz wird für jede angefangene Viertelstunde berechnet.

## **§ 3**

### **Antragsverfahren**

Der Antrag von Verdienstausfall ist schriftlich zu stellen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift durch die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 21.09.1999

Zünkler  
Bürgermeister